



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

Gemeinde Großpostwitz

Gmejna Budestech

Nr. 7/2008

www.grosspostwitz.de

5. Juli 2008

„Tag der offenen Tür“ im neuen „Haus der Begegnungen“

Am 28. Juni 2008, 10 Uhr war es soweit. Das neue Domizil konnte durch unseren Bürgermeister, Herrn Frank Lehmann, feierlich übergeben werden. Die Hektik in den letzten Tagen rund um und im Gebäude waren vergessen. Der Seniorenverein Großpostwitz e.V. konnte im Erdgeschoss und der Männergesangsverein Großpostwitz e.V. im Obergeschoss Einzug halten. Neben dem Kultur- und Heimatverein werden sich u.a. auch die Schachspieler unseres Ortes hier wohl fühlen können.



Mit dem Bundeslied eröffnete der Männergesangsverein Großpostwitz e.V. die feierliche Übergabe des neuen Vereinshauses.



Mit großer Freude und einem speziellen Ständchen bedankten sich die Sänger beim Bürgermeister für die großen Leistungen, die er mit der Gemeindeverwaltung, dem Bauhof und allen Helfern in so kurzer Zeit vollbracht haben.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung am 12.06.2008

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

01/06/2008

Der Wirtschaftsplan 2008 mit seinen Bestandteilen Erfolgsplan 2008, Vermögensplan 2008, Mittelfristiger Erfolgsplan 2008-2012, Finanzplan 2008-2012 und Investitionsplan 2008-2012 wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan

1.1 die Erträge	479.156 EUR
1.2 die Aufwendungen	416.905 EUR
1.3 sonstige Steuern	0 EUR
1.4 Jahresgewinn	62.251 EUR

Im Vermögensplan

2.1 die Mittelherkunft	1.405.073 EUR
2.2 die Mittelverwendung	1.405.073 EUR
3. der Gesamtbetrag von vorgesehenen Kreditaufnahmen	320.000 EUR
4. der Höchstbetrag des Kassenkredits wird festgesetzt	380.000 EUR
5. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt	0 EUR

02/06/2008

Der Gemeinderat Großpostwitz ermächtigt den Bürgermeister zur Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 320.000 Euro für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Großpostwitz“.

03/06/2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz/O.L. beschließt in seiner Sitzung am 12.06.2008, dass der Konzessionsvertrag mit der ENSO Energie Sachsen Ost AG über die Versorgung der Gemeinde Großpostwitz/O.L. mit Strom mit Wirkung vom 01.01.2011 neu abgeschlossen wird sowie der Konzessionsvertrag mit der ENSO Energie Sachsen Ost AG über die Versorgung der Gemeinde Großpostwitz/O.L. mit Gas mit Wirkung vom 01.01.2011 neu abgeschlossen wird. Die Vertragslaufzeit beträgt jeweils 20 Jahre.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die neuen Verträge mit der ENSO Energie Sachsen Ost AG zu unterzeichnen und diese Verträge entsprechend § 102 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

05/06/2008

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die in der Anlage beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großpostwitz“ in der heute formulierten Fassung.

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Hiermit lade ich Sie, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, die am **Donnerstag, dem 10. Juli 2008, um 18.30 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Großpostwitz stattfindet, recht herzlich ein.

Tagesordnung

18.30 Uhr: gemeinsame Sitzung der Gemeinderäte Großpostwitz und Obergurig

öffentliche Vorstellung des Landschaftsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz – Obergurig durch das beauftragte Büro PLANQUADRAT, Dipl.-Ing. Christina Kühnau

ca. 19.30 Uhr Sitzung des Gemeinderates Großpostwitz

Informationen des Bürgermeisters

Protokollkontrolle

Beratung und Beschluss zur Förderung der Erstaussattung des Hortes in der Lessingschule Großpostwitz (01/07/2008)

Beratung und Beschluss zum Ausbau der Denkmalstraße Ebendörfel (02/07/2008)

Beratung und Beschluss zur Befreiung der Grundstücke Mühlgrabenweg von Anschlusszwang an die zentrale Abwasserentsorgung (03/07/2008)

Beratung und Beschluss zum Teilwiderruf und zu Zinserhebungen bezüglich der Bedarfszuweisung zur Fehlbedarfsdeckung (04/06/2008)

Beratung zu Bauanträgen

Verschiedenes und Anträge aus dem Gemeinderat

Bürgerfragestunde

Dem öffentlichen schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Lehmann, Bürgermeister

Bekanntmachung der:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großpostwitz

Artikel 1

Diese Satzung ändert die Hauptsatzung der Gemeinde Großpostwitz vom 26. August 2004.

Artikel 2

§ 7 Absatz 2 wird folgende Passage angefügt:

4. die Vergabe von Nachträgen insgesamt bis zu 20% der ursprünglichen Vergabesumme, nicht jedoch über 10.000 €.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großpostwitz, den 12.06.2008

Lehmann, Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften

Bezüglich der vorstehend öffentlich bekannt gemachten „1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großpostwitz“ wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4 SächsGemO hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Lehmann, Bürgermeister



www.grosspostwitz.de

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Großpostwitz

1. Kindertageseinrichtung „Hummelburg“ Großpostwitz 1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	552,30	254,91	149,14
erforderliche Sachkosten	132,88	61,33	35,88
erforderliche Betriebskosten	685,18	316,24	185,02

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten. (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (Durchschnitt/ungekürzt)	150,67	90,70	53,07
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	384,51	75,54	31,95

Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	0
Zinsen	0
Miete	0
Gesamt	0

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. Aufwundersersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson	436,00
durchschnittl. Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallvers.	5,50
durchschnittl. Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung	39,00
= Aufwundersersatz	480,50

2.2. Deckung des Aufwundersersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	150,00
Elternbeitrag (Durchschn./ungek.)	150,67
Gemeinde	179,83

Großpostwitz, den 17.06.2008
Lehmann, Bürgermeister

Erläuterungen

Zu 1. Kindertageseinrichtungen

1.1 – Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

a) erforderliche Personalkosten je Platz und Monat

Auf der Basis der durchschnittlichen Personalkosten je vollbeschäftigter pädagogischer Fachkraft sind unter Anwendung des Personalschlüssels die Personalkosten je Platz zu errechnen. Auszugehen ist dabei vom **Regelpersonalschlüssel nach § 12 Abs. 2**. Sind die erforderlichen Personalkosten in der Gemeinde höher aufgrund einer begründeten Abweichung vom Regelpersonalschlüssel (z.B. wenn die Betriebserlaubnis einer kleinen Einrichtung mehr Personal festschreibt), ist **von dem dann geltenden Personalschlüssel auszugehen**.

Beispiel: erforderliche Personalkosten Hort 6 h

Personalkosten für pädagogisches Personal 2005 in der Gemeinde insgesamt (Krippe, Kindergarten, Hort) : 3.802.000 EUR

Anzahl vollbeschäftigter Erzieherinnen: 100 Vzä

(Hier kann man entweder die Ist-Kosten durch die Anzahl der Ist-Vzä teilen oder die Kosten für das erforderliche Personal durch die Kosten für die erforderlichen Vzä. Bei beiden Varianten müsste man das gleiche Ergebnis für die Kosten je Fachkraft erhalten.)

$$3.802.000 \text{ EUR} : 100 \text{ Vzä} = 38.020 \text{ EUR je Vzä im Jahr}$$

$$38.020 \text{ EUR} : 12 \text{ Monate} = 3.168 \text{ EUR je Vzä und Monat}$$

$$\begin{array}{r} \text{Personalschlüssel Hort 6 h:} \quad 0,9 : 20 \\ 3.168 \text{ EUR/Vzä} \times 0,9 \text{ Vzä} : 20 = 142,56 \text{ EUR} \\ + \text{ Leitungsanteil } 10 \% \quad + 14,26 \text{ EUR} \\ \hline 156,82 \text{ EUR} \end{array}$$

erforderliche Personalkosten je Hortplatz 6 h = 156,82 EUR

Bei der Berechnung der erforderlichen Personalkosten für einen **Kindergartenplatz** ist ebenfalls nur der **Schlüssel nach § 12 SächsKitaG anzuwenden (1 Vzä: 13 9-h-Kinder + 10 % Leitungsanteil)**. Der zusätzlich vorzuhaltende Personalschlüssel für Kinder im Schulvorbereitungsjahr (0,075 Vzä pro 13 Kinder im Schulvorbereitungsjahr laut SchulvorbereitungsVO) ist für die Berechnung der Kosten von Kindergartenplätzen gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG, die der Berechnung der Elternbeiträge zu Grunde liegen, **nicht** zu berücksichtigen. Die Kosten für dieses Personal trägt pauschal das Land, eine Umlegung der durch die Landespauschale finanzierten Kosten auf die Eltern erfolgt nicht.

Für die Berechnung der gemeindedurchschnittlichen Personalkosten je vollbeschäftigter Erzieherin muss die bisherige Verfahrensweise (wie oben aufgeführt) jedoch nicht geändert werden. Die entstehenden Personalkosten für Betreuungsstunden im Schulvorbereitungsjahr dürfen in der Summe der insgesamt entstehenden Personalkosten für Kita in der Gemeinde mit enthalten sein. **Wichtig** ist nur, dass die Summe der in der Gemeinde tätigen Erzieherinnen (Vzä) ebenfalls den zusätzlichen Personalbestand für das Vorschuljahr enthält.

b) erforderliche Sachkosten je Platz und Monat

Werden in einer Gemeinde die Sachkosten (inkl. der Personalkosten für sonstiges Personal) getrennt nach den Einrichtungsarten je Platz ermittelt, sind die errechneten Werte je Einrichtungsart anzugeben. Werden die Sachkosten nur insgesamt über alle Einrichtungsarten ermittelt, wird folgende Berechnungsvariante vorgeschlagen:

Es wird das Verhältnis zwischen den **erforderlichen Personalkosten** (Höhe der Kosten für das Jahr insgesamt für die ganze Gemeinde, ohne zusätzliches Personal für Integration, nur für pädagogisches Personal laut Betreuungsschlüssel, Personalüberhang muss herausgerechnet werden, **durch Landespauschale finanziertes Personal für Schulvorbereitungsjahr muss herausgerechnet werden**) und **erforderlichen Sachkosten** (ohne Abschreibungen, Zinsen, Mieten) ermittelt.

erforderl. Personalkosten der Gem. 2005 gesamt: 3.802.000 EUR
erforderl. Sachkosten der Gem. 2005 gesamt: 1.179.000 EUR

Es entstanden demnach erforderliche Sachkosten in Höhe von 31 % der erforderlichen Personalkosten. Um die erforderlichen Sachkosten je Platz der Einrichtungsarten zu ermitteln, werden 31 % der jeweiligen erforderlichen Personalkosten je Platz und Monat berechnet. Für den 6-h-Hort Platz (Beispiel siehe oben) entstehen damit erforderliche Sachkosten in Höhe von 48,61 EUR (31 % von 156,82 EUR).

c) erforderliche Betriebskosten je Platz und Monat

Summe der erforderlichen Personal- und Sachkosten
Für das obengenannte Beispiel 6 h Hort:

erforderliche Personalkosten	156,82 EUR
erforderliche Sachkosten	48,61 EUR
erforderliche Betriebskosten	205,43 EUR

1.2. – Deckung der Betriebskosten für Kitas je Platz und Monat

a) Landeszuschuss

9 Std. Krippen - bzw. Kindergartenbetreuung	150,00 Euro
6 Std. Hortbetreuung	100,00 Euro

(entspricht dem monatlichen Landeszuschuss auf Basis der geltenden Landespauschale 2005 in Höhe von 1.800 Euro)

b) Elternbeitrag

Anzugeben ist der ungekürzte monatliche Elternbeitrag in der Gemeinde im Jahresdurchschnitt. Falls innerhalb des Jahres Änderungen eingetreten sind, sollte nach folgendem Verfahren gerechnet werden:

Bsp.: 6 h Hort – Elternbeitrag neun Monate des Jahres 53 EUR, drei Monate 55 EUR
 53 EUR/Monat x 9 Monate = 477 EUR
 55 EUR/Monat x 3 Monate = 165 EUR
 642 EUR : 12 Mon. = 53,50 EUR/Monat
 Der jahresdurchschnittliche Elternbeitrag beträgt 53,50 EUR.

c) Gemeinde

Anzugeben ist jeweils je Einrichtungsart die Differenz zwischen den unter 1.1. berechneten Betriebskosten je Platz und den Einnahmen aus Elternbeitrag und Landeszuschuss.

Bsp.: 6 h Hort

erforderliche Betriebskosten je Platz und Monat	205,43 EUR
abzüglich Elternbeitrag	- 53,50 EUR
abzüglich Landeszuschuss	- 100,00 EUR
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	51,93 EUR

zu 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

Für diese Aufwendungen, die nicht in die Elternbeiträge einberechnet werden dürfen, können die Sachkosten pro Platz analog dem Verfahren zur Ermittlung der Sachkosten nach Ziffer b) ermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass Aufwendungen für **Personalkostenumlagen** nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des neugefassten SächsKitaG in der Bekanntmachung der Betriebskosten **nicht** mehr gesondert bekannt zu machen sind.

Begründung der Gesetzesänderung und künftiger Umgang mit diesem Betriebskostenbestandteil: Unter „Personalkostenumlage“ im Sinne des SächsKitaG von 1996 bzw. des SächsKitaG von 2001 waren Kosten für die „konzeptionelle Arbeit“ der Trägervereinigungen zu übergreifenden organisatorischen und inhaltlichen Fragen für die unterschiedlichen Einrichtungen“ zu verstehen. Der Begriff „Personalkostenumlagen“ ist jedoch sehr missverständlich und wurde häufig mit Verwaltungskostenumlagen verwechselt. Daher wurde er im neuen Gesetz gestrichen. Dies heißt jedoch nicht, dass die anfallenden Kosten für konzeptionelle Arbeit eines Trägers keine Betriebskosten im Sinne des SächsKitaG mehr sind. Soweit Kosten für konzeptionelle Arbeit und auch Verwaltungskostenumlagen übergeordneter Trägervereinigungen erforderlich sind und tatsächlich entstehen, gehören sie zu den Betriebskosten im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 SächsKitaG, also zu den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten. Sie fließen somit in die Ermittlung der Betriebskosten ein, die den Elternbeiträgen zu Grunde liegen.

zu 2. – Aufwändungsersatz für Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG je Platz und Monat

Mit „Aufwändungsersatz der Kommune“ ist die gesamte laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII gemeint. Diese setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII zusammen aus a) der Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, b) einem angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen, c) der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie d) der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

a) und b) wird in der Regel zusammengefasst und orientiert sich häufig der Höhe nach an den „Empfehlungen des Landesjugendamtes zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Tagespflege“ (für eine ganztägige Betreuung zur Zeit 400 EUR pro Monat). Sofern hierfür durch die Gemeinde andere Beträge gezahlt werden, sind selbstverständlich diese einzutragen.

Die unter c) und d) genannten Beträge werden i.d.R. für die Tagespflegeperson gezahlt und sind individuell verschieden. Um diese Aufwendungen als durchschnittliche kindbezogene Leistung berechnen zu können, wird folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

Die entsprechenden Beträge, die monatlich für die einzelnen Tagespflegepersonen gezahlt werden, sind zu addieren und diese Summe durch die Anzahl der in Tagespflege betreuten 9-h-Kinder (fiktiv auf 9-h-Kinder hochgerechnet, also drei für täglich 6 Stunden betreute Kinder sind zwei 9-h-Kinder), zu dividieren. Optimalerweise sollten für diese Berechnung die Angaben zum Stichtag 1. April zugrunde gelegt werden.

Hinsichtlich der Deckung des Aufwändungsersatzes wird auf die Erläuterungen zu 1.2 verwiesen.

Informationen aus der Verwaltung

Ehrenpatenschaft Paulus Müller-Pentzig



Der kleine Paulus, siebentes Kind des Ehepaares Dorit und Matthias Müller-Pentzig aus unserem OT Ebendörfel, hatte allen Grund zur Freude. Am 12. Juni 2008 übernahm unser Bundespräsident, Horst Köhler, die Ehrenpatenschaft für ihn.

Fördermittel für den ländlichen Raum

Seit wenigen Wochen gehört unsere Gemeinde zum Fördergebiet für Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) und kann damit bei einer ganzen Reihe von Förderprogrammen für den ländlichen Raum mit einem Zuschlag von 5 % auf die Regelförderquote rechnen. Bis zum Jahre 2013 kann die Region Bautzener Oberland so jährlich ca. 2 Millionen Euro Fördermittel für kommunale und private Projekte im ländlichen Raum vergeben.

Wer Mittel für dieses oder die Folgejahre beantragen möchte, sollte jetzt die Gelegenheit für ein erstes Informationsgespräch nutzen. Seit 01.02.2008 unterstützt das Umsetzungsmanagement der DSA Dienstleistungen für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung GmbH die Antragstellung und Koordinierung.

Das Büro ist ab sofort wie folgt zu erreichen:

DSA GmbH, Regionalleitung Bautzen
ILEK- Koordinierungsbüro für die Region „Bautzener Oberland“
Humboldtstraße 25, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 – 3 80 1520 / 21, Fax: 03591 – 3 80 1529
E-Mail: jurk.ile@dsa-dd.de
Internet www.ilek-bautzeneroberland.de
Öffnungszeiten: Montag–Freitag 8.00 Uhr–15.00 Uhr
sowie nach Absprache

Zur Erstberatung sollte mindestens eine kurze Projektbeschreibung und eine erste Kostenschätzung vorgelegt werden können. Um Wartezeiten zu vermeiden, macht sich eine vorherige telefonische Anmeldung dringend erforderlich.

Weitere Informationen für die Presse:

DSA – Dienstleistungen für Struktur- und
 Arbeitsmarktentwicklung, Herr Svarovsky
 Telefon: 0351 / 207 7510 bzw. 0172 7970099

Verein zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V.;
 Vorsitzender Herr Bürgermeister Norbert Wolf
 Telefon: 035939 / 855 30

Notrufnummern

Polizei	110
Polizeirevier Bautzen	0 35 91 / 35 60
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Kassenärztlicher Notfalldienst (Hausbesuche)	0 35 91 / 1 92 22
Apotheke (Notfalldienst)	
Tierärzte	Bitte der Tagespresse entnehmen
Zahnärzte	
Bundespolizei Pirna	0 35 01 / 7 95 60
Giftnotruf	03 61 / 73 07 30

Havariedienst

ENSO-Störungsrufnummer	
Erdgas	01 80 / 2 78 79 01
ENSO-Störungsrufnummer	
Strom	01 80 / 2 78 79 02
Abfallwirtschaft	0 35 91 / 4 96 60

Notfalldienst:

Im gemeindlichen Kanalnetz
 und Pumpwerken 0173 / 3 54 67 22

AZV Bautzen, ausschließlich

für Abwasserhauptpumpwerk
 Fabrikstraße 0160 / 3 54 18 28 oder
 0160 / 3 53 74 16

AZV „Obere Spree“ betrifft

OT Eulowitz bei Havarie
 Abwasser 0 18 0 / 2 78 79 03

Kreiswerke Bautzen

Wasserversorgung GmbH
 Bereitschaftsdienst 035934 / 62999
 EC-Karten-Sperrung 0 18 05 / 02 10 21
 Telekom-Entstördienst 08 00 / 3 30 11 72

Herzlichen Glückwunsch an unsere Jubilare

Seniorengeburtstage im Monat Juli / August in der Gemeinde Großpostwitz:

in Großpostwitz:

06. Juli	Frau Fanni Lisske	77. Geburtstag
06. Juli	Herr Reinhard Liebig	70. Geburtstag
07. Juli	Frau Ursula Trodler	70. Geburtstag
09. Juli	Herr Walter Däsler	80. Geburtstag
12. Juli	Herr Gottfried Seimer	77. Geburtstag
14. Juli	Herr Werner Zwahr	72. Geburtstag
19. Juli	Frau Walli Zwahr	75. Geburtstag
21. Juli	Frau Irmgard Riedel	82. Geburtstag
22. Juli	Frau Giesela Benas	76. Geburtstag
24. Juli	Frau Ilse Wagenknecht	77. Geburtstag
25. Juli	Frau Margarete Jurisch	99. Geburtstag
26. Juli	Herr Georg Hohlfeld	94. Geburtstag
26. Juli	Frau Gertraude Löbert	80. Geburtstag
28. Juli	Herr Werner Gödan	85. Geburtstag
30. Juli	Herr Horst Kloß	76. Geburtstag
01. August	Herr Werner Hoffmann	80. Geburtstag
01. August	Frau Maria Margarete Seimer	70. Geburtstag

in Berge:

26. Juli	Hildegard Kutschke	79. Geburtstag
----------	--------------------	----------------

in Binnewitz:

14. Juli	Frau Linda Emrich	96. Geburtstag
21. Juli	Herr Werner Kühn	78. Geburtstag

in Cosul:

10. Juli	Herr Walter Graf	80. Geburtstag
13. Juli	Herr Fritz Gedan	86. Geburtstag

in Ebendörfel

13. Juli	Herr Karl Müller	85. Geburtstag
22. Juli	Frau Ingeburg Janda	74. Geburtstag
29. Juli	Herr Lothar Zosel	74. Geburtstag

in Eulowitz:

18. Juli	Frau Annerose Großmann	72. Geburtstag
23. Juli	Frau Irmgard Gebauer	86. Geburtstag

in Rascha:

31. Juli	Herr Rudi Springer	75. Geburtstag
----------	--------------------	----------------

Wir wünschen Gesundheit und alles Gute!

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großpostwitz,
 Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großpostwitz, Gemeindep-
 latz 3, 02692 Großpostwitz, Verantwortlich für
 den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister
 Frank Lehmann. Der Inhalt der Beiträge, die namentlich
 unterzeichnet sind, entspricht nicht automatisch der Mei-
 nung der Redaktion. Satz und Anzeigenteil: Geschäfts-
 stelle Lausitzer Verlagsanstalt, Kurt-Pchalek-Straße 8,
 02625 Bautzen, Telefon: 03591 529380, Druck: Lausitzer
 Verlagsanstalt, Kurt-Pchalek-Straße 8, 02625 Bautzen,
 Vertrieb: OZS Löbau

